

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Falkensteinhalle Grabenstetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 11.11.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Falkensteinhalle Grabenstetten beschlossen:

I. Benutzungsordnung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Zweckbestimmung

Die Falkensteinhalle ist Eigentum der Gemeinde Grabenstetten. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Sie steht der Rulamanschule, den Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 - Verwaltung und Aufsicht

Das Gebäude wird von der Gemeinde Grabenstetten verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und deren Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten.

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt während jeder Veranstaltung jederzeit und unentgeltlich gestattet. Der Hausmeister ist angewiesen und berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung Einzelpersonen oder Abteilungen aus der Halle zu verweisen und derartige Verstöße unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.

§ 3 - Überlassung der öffentlichen Einrichtung

1. Die Benutzung der Falkensteinhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung besonders zu beantragen.
Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
2. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird.
Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.
Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Falkensteinhalle besteht nicht.
3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.
4. Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
5. Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.
6. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete, §§ 535 ff. BGB und Pacht, §§ 581 ff. BGB.

§ 4 - Rücktritt vom Vertrag

1. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ihm die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht selbst zu vertreten hat, dass er die Halle nicht benutzen kann.
Er hat der Gemeinde einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten.
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
2. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte,
 - d) das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist

Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist.
Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 5 - Benutzung

1. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich nach der Übergabe geltend macht. Die Übergabe erfolgt durch den Hausmeister oder einer von der Gemeinde beauftragten anderen Person.
2. Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
4. Bei Veranstaltungen beaufsichtigt ein Beauftragter der Gemeinde den Auf- und Abbau. Die Gemeinde bestimmt, ob auch während der Veranstaltung ein Beauftragter der Gemeinde anwesend sein muss (z.B. Bedienung Lautsprecheranlage). Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
5. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten.
Das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden.
Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, mitgebrachte Gegenstände usw. vom Veranstalter unverzüglich ohne Beschädigung der Einrichtungen zu entfernen.

6. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in der Falkensteinhalle einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter.
Die Bestuhlung hat gemäß dem Bestuhlungsplan zu erfolgen.
Das Ausfahren der Tischwagen in die Halle darf bei einer Beladung mit maximal **8** Tischen erfolgen. Nach der Veranstaltung müssen Tischoberflächen nass gereinigt werden.
Das Ausfahren der Bühnenteile in die Halle darf bei einer maximalen Beladung der Wagen mit 7 Bühnenteilen erfolgen.
Der Veranstalter hat für diese Arbeiten geeignete Personen auf seine Kosten zu stellen.
Für den Fall, dass keine geeigneten Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, können die Arbeiten auf Antrag und gegen Entgelt durch die Gemeinde ausgeführt werden.
7. Die Grundreinigung (besenrein) der Halle und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's sowie die Grund- und Endreinigung der Küche nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.
Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister.
Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, erfolgt die Nachreinigung durch die Gemeinde gegen Entgelt zulasten des Veranstalters.
8. Für Grundreinigungs- und Wartungsarbeiten wird die Falkensteinhalle für zwei bis drei Wochen im Jahr geschlossen. Der Termin für die Schließung wird von der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt.
9. Alle Zugänge zur Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

§ 6 - Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des gemeindlichen Personals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
3. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Hygienerechtliche Vorschriften sind zu beachten.
5. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer innerhalb einer Woche nicht, werden die Fundsachen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben.
6. Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
7. Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere über die Sperrzeit, die Vorschriften zum Schutz der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die Versammlungsstättenverordnung sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

9. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz (Feuerwache) zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
10. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Hallenordnung beachtet wird.
11. Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen nur vom Hausmeister oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person betreten werden.
12. Die Betreuung und Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, elektroakustische Anlage, Be- und Entlüftungseinrichtungen usw.) erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde.
Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
13. Schränke, Geräte und sonstiges Mobiliar, die im Eigentum des Veranstalters stehen, dürfen nur während der Veranstaltung und nur mit der Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt werden.
14. In der Falkensteinhalle ist verboten,
 - a) zu rauchen,
 - b) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - c) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen,
 - d) auf den Tischen und Stühlen zu stehen,
 - e) Getränke und Essen in die Umkleide-, Dusch- und Geräteräume zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen,
 - f) mit offenem Licht umzugehen; Ausnahmen sind Kerzen bei Tischdekorationen in nicht brennbaren Behältnissen,
 - g) Rollschuhe, Inlineskates, Skateboards etc. zu benutzen.

§ 7 - Haftung

1. Die Gemeinde überlässt die Räume in der Falkensteinhalle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters.
Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden
Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.

5. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen. Ebenso kann die Gemeinde eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für eine Veranstaltung abschließen. Die Versicherungsprämie wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
7. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Sie haftet ferner nicht für liegengeliebene oder abhandengekommene Sachen sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.

§ 8 - Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen um Abhilfe zu ersuchen und diese gegebenenfalls durchzusetzen.
2. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Ferner kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN EINRICHTUNGEN

Sportbetrieb

§ 9 - Allgemeines

1. Die Benutzung der Falkensteinhalle mit den Nebenräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt für den Sportunterricht der Rulamanschule und für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen im Rahmen des zu erstellenden Hallenbelegungsplanes und der Übungszeiten nach Absatz 3.
2. Einer besonderen vorherigen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
3. Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen ist in der Regel von Montag bis Freitag jeweils zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr durchzuführen. Nähere Einzelheiten und Ausnahmen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt, der für Übungsabende der örtlichen sporttreibenden und kulturellen Vereine und Organisationen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt wird. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Die Falkensteinhalle muss 1/2 Stunde nach den festgelegten Zeiten verlassen sein. Ein Rechtsanspruch auf das Einhalten des Hallenbelegungsplans besteht nicht.
4. Samstag und Sonntag steht die Falkensteinhalle bevorzugt für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. An anderen Wochentagen sind solche Veranstaltungen mit den sporttreibenden Vereinen und Organisationen von der Verwaltung abzustimmen. Dabei hat eine von der Gemeinde außerhalb des Hallenbelegungsplanes genehmigte Veranstaltung Vorrang vor dem Hallenbelegungsplan.

§ 10 - Ordnungsvorschriften für Sport- und Übungsbetrieb

1. Beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Sofern ihm kein Schlüssel auf Dauer überlassen worden ist, hat er ihn bei der Gemeindeverwaltung abzuholen und nach dem Schließen der Halle dieser unverzüglich abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter einer eventuell nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
2. Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen.
Zum Sportbetrieb darf die Halle nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur über die hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.
Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Nebenräume zu benutzen.
Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Die Benutzung von Haftmitteln beim Handballsport sollte unterbleiben. Sofern der Gebrauch von Haftmitteln unumgänglich ist, ist darauf zu achten, dass nur wasserlösliches Haftmittel verwendet wird. Bei den Jugendmannschaften ist der Einsatz von Haftmitteln generell nicht gestattet, mit Ausnahme der A-Jugend. Bei Zuwiderhandlungen werden dem betreffenden Verein bzw. dem anderen Nutzer die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt. Die Gemeindeverwaltung kann mit den sporttreibenden Vereinen ergänzende Regelungen zur Reinigung und Haftmittelentfernung treffen.
4. Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person der jeweiligen Benutzergruppe dafür zu sorgen, dass
 - a) in der Falkensteinhalle sowie in den Dusch- und Waschräumen während des Übungsbetriebes nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird,
 - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird,
 - c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebes sämtliche Wasserhähne geschlossen sind,
 - d) die Abläufe in den Duschräumen freigehalten werden.
5. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
6. Vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Falkensteinhalle untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Übungsleiter verantwortlich.
7. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.
8. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.
9. Kugelstoßen und andere sportliche Tätigkeiten, die geeignet sind, am Hallenboden, an den Hallenwänden oder sonstigen Einrichtungen Beschädigungen hervorzurufen, sind nicht zugelassen.
10. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.

11. Der Genuss alkoholischer und anderer Getränke sowie das Einnehmen von Speisen und Süßwaren während des Sportbetriebes ist untersagt.
Die Wasch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.

Sonstige Veranstaltungen

§ 11 - Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

1. Die Benutzung der Halle und/oder des Foyers anlässlich gesellschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen durch Vereine, Organisationen und anderen Nutzern erfolgt im Rahmen eines von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der örtlichen Vereine und Organisationen aufzustellenden Belegungsplanes.
Für Veranstaltungen der Vereine und Organisationen sowie sonstiger Benutzer, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 1 Monat vorher ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen.
Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung schriftlich. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten dabei in der Regel den Vorzug.
Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
2. Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte, oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
3. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass am Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe aufbewahrten Gegenstände abzuholen.
Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
4. Zur Kleiderablage steht eine Garderobe zur Verfügung, die durch den Veranstalter auf seine Kosten und sein Risiko zu betreiben ist.
5. Mäntel, Schirme und Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen an der Garderobe aufbewahrt werden.
Eine Haftung für die Garderobe übernimmt die Gemeinde nicht.
6. Der Wirtschaftsbetrieb hat in einer ordentlichen Weise zu erfolgen. Speisen und Getränke müssen von einwandfreier Beschaffenheit und Zubereitung sein. Die Preise müssen angemessen sein.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk spürbar billiger anzubieten als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks.
8. Automaten aller Art, Spielapparate u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
9. Haftung für Personenschäden übernimmt der Veranstalter, ebenso die Haftung für Sachschäden in den Räumen, die ausschließlich vom Veranstalter benutzt werden.
Für die übrigen Räume übernimmt der Veranstalter die Haftung für Sachschäden, wenn der Schaden nachweislich durch unsachgemäße Benutzung entstanden ist. Der Gemeindeverwaltung ist im Erlaubnisantrag eine Person zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Übrigen gelten die sonstigen Haftungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Küche

§ 12 - Küchenbenutzung

1. Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Falkensteinhalle die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtung darf nur nach vorheriger Anleitung des Hausmeisters erfolgen. Der Veranstalter stellt zur Bewirtschaftung geeignetes Personal zur Verfügung.
2. Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 13 - Materialbeschaffung

Das Material zur Bereitung der Speisen sowie die Getränke hat der Veranstalter zu beschaffen. Er darf hierzu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen.

Nach Ablauf der Mietdauer hat der Veranstalter das von ihm besorgte Material, Leergut, Getränke usw. alsbald wieder zu entfernen, spätestens jedoch 1 Tag nach Ende der Veranstaltung.

§ 14 - Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter § 12 genannten Einrichtungen ergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Falkensteinhalle.

Außenanlagen

§ 15 - Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Den Besuchern stehen Parkplätze vor der Halle im Pausenhof der Rulamanschule zur Verfügung.
Die Zufahrten und Notausgänge, Feuerwehr- und Sanitätszufahrten dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. ans Gebäude angelehnt werden.
4. Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Behandlung verursacht werden, sind zu ersetzen.
Der Veranstalter ist haftbar.

II. Entgeltordnung

§ 16 - Entgelterhebung

Die Gemeinde Grabenstetten erhebt für die Benutzung der Falkensteinhalle Entgelte und Kostenersätze nach Maßgabe der Entgeltordnung.

§ 17 - Schuldner

Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 - Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.
Das Entgelt ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Grabenstetten zu bezahlen.
Die Gemeinde kann bei der Antragstellung einen Vorschuss verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

§ 19 - Höhe der Entgelte

Für die Überlassung der Falkensteinhalle oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte und Kostenersätze berechnet. Bei auswärtigen Veranstaltern können die Entgelte um bis zu 100 % erhöht werden.

Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte und genehmigte Veranstaltung abgesagt, wird von der Gemeinde ein Entgelt erhoben.
Dieses Entgelt beträgt 50 % des jeweiligen Entgelts, wenn die Veranstaltung 4 - 8 Wochen vorher abgesagt wird und 100 %, wenn sie weniger als 4 Wochen vorher abgesagt wird.
Kein Entgelt wird erhoben, wenn der Veranstalter zwar den Ausfall zu vertreten hat, die Absage aber mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

Für gleichartige, regelmäßig wiederkehrende Überlassungen an den gleichen Schuldner können Pauschalen festgesetzt werden.

Die Gemeinde kann eine angemessene Kautions erheben, die vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen ist. Die Kautions beträgt mindestens die Höhe des für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung zu erhebenden Entgelts. Die Kautions kann auch durch eine Bankbürgschaft einer im Landkreis Reutlingen geschäftsansässigen Bank erfüllt werden.

§ 20 - Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Entgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 21 - Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage wurde vom Gemeinderat am 11.11.2014 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12.02.1985, zuletzt geändert am 02.10.2001, außer Kraft.

Grabenstetten, 12.11.2014

Steidl
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Falkensteinhalle

Aufgrund § 16 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Falkensteinhalle Grabenstetten werden für die Benutzung der Halle Entgelte nach dem folgenden Entgeltverzeichnis erhoben:

I. Kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen

Grundentgelt

Falkensteinhalle einschließlich Foyer ohne Bewirtschaftung	160,00 €
Foyer ohne Bewirtschaftung	60,00 €
Falkensteinhalle einschließlich Foyer bei Bewirtschaftung	320,00 €
Foyer bei Bewirtschaftung	120,00 €

Bei auswärtigen Nutzern wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben.

II. Sport- und Übungsbetrieb

Für den Sport- und Übungsbetrieb einheimischer Gruppen / Vereine wird kein Entgelt erhoben.

Übungseinheit auswärtiger Gruppen / Vereine (1,5 Std.)	30,00 €
--	---------

III. Sportliche Veranstaltungen außerhalb des Sport- und Übungsbetriebs

1. Grundentgelt

bei einer Benutzungsdauer bis zu 5 Stunden	50,00 €
bei einer Benutzungsdauer ab 5 Stunden	74,00 €

2. Küche

Benutzung der Küche bei Bewirtschaftung	65,00 €
---	---------

Für reine Jugendveranstaltungen wird die Grundgebühr nach Nr. 1 auf 50 % festgesetzt.

Bei auswärtigen Nutzern wird auf die Grundgebühr nach Nr. 1 und auf die Nutzung der Küche nach Nr. 2 ein Zuschlag von 100 % erhoben.

IV. Kostenersätze / Betriebskosten

1. Einweisung	nach Zeitaufwand	16,00 € / Person / Stunde
2. Aufsicht Auf- / Abbau bzw. Anwesenheit bei Veranstaltung	nach Zeitaufwand	16,00 € / Person / Stunde
3. Bestandsaufnahme Küche	nach Zeitaufwand	16,00 € / Person / Stunde
4. Defekte / fehlende Teile Küche	Wiederbeschaffungswert	
5. Nachreinigung im Bedarfsfall	nach Zeitaufwand	16,00 € / Person / Stunde
6. Bestuhlen im Bedarfsfall	nach Zeitaufwand	34,00 € / Person / Stunde

V. Mobiliar

1. Ausleihen von Tischen	5,00 € / Stück
2. Ausleihen von Stühlen	2,00 € / Stück
3. Ausleihen von Bühnenteilen	8,00 € / Stück

VI. Sonstiges

Jeder örtliche Verein kann die Falkensteinhalle für eine kulturelle / gesellschaftliche / sonstige Veranstaltung im Jahr kostenfrei belegen (Freiveranstaltung). Bei dieser Freiveranstaltung entfällt die Grundgebühr nach Ziff. I. Die Kostenersätze nach Ziff. IV werden in Rechnung gestellt.

Nicht in Anspruch genommene Freiveranstaltungen verfallen. Es können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

Beim Sport- und Übungsbetrieb sowie bei sportlichen Veranstaltungen ist die Nutzung der Umkleidekabinen und der Duschräume in den Grundentgelten enthalten.

Wird bei Veranstaltungen außerhalb des Sportbetriebs die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschräume erforderlich, kann die Gemeinde ein zusätzliches Entgelt hierfür festsetzen.

VII. Nebenkosten

Die Nebenkosten für Heizung, Be- und Entlüftung, Wasser, Strom usw. sind in den unter Ziffer I, II und III festgelegten Entgelten enthalten.